

**Ausgabe Nr. 07/2005
vom 14. September 2005**

Inhalt

Änderung der Ordnung zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach drei Jahren <i>(Beschluss des Senats in der 99. Sitzung am 31.08.2005)</i>	306
Änderung der Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) <i>(Beschluss des Senats in der 99. Sitzung am 31.08.2005)</i>	309
Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ <i>(Beschluss des Präsidiums in der 42. Sitzung am 16.06.2005)</i>	313
Änderung der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge nach PVO-Lehr I <i>(Beschluss des Senats in der 99. Sitzung am 31.08.2005)</i>	315
Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik <i>(Erlass des Nds. MWK vom 02.09.2005, Az.: 21.3 – 745 34/09-05/4)</i>	329
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Universidade Regional do Noroeste do Estado do Rio Grande do Sul – UNIJUI <i>(06.07.2005)</i>	333

Impressum

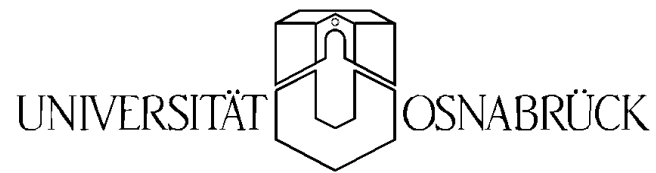
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



ORDNUNG

ZUR BEANTRAGUNG DER VERLÄNGERUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES VON JUNIORPROFESSORINNEN ODER JUNIORPROFESSOREN NACH DREI JAHREN

beschlossen in der 92. Sitzung des Senats am 15.09.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2004 vom 18.10.2004, S. 283

Änderung beschlossen in der 99. Sitzung des Senats am 31.08.2005

INHALT:

1.	Selbstreport der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors	307
1.1	Forschung:	307
1.2	Lehre:.....	308
1.3	Selbstverwaltung, Fort- und Weiterbildung:.....	308
2.	Lehrevaluation	308
3.	Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst.....	308

Das Dienstverhältnis von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren „... kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrates um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen.“ (§ 30, Abs. 4 NHG).

Die Federführung für das Verfahren liegt bei der Fakultät. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist anzuhören und einzubeziehen.

Die Fakultät unterbreitet dem Präsidium spätestens sechs Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Empfehlung über die Weiterbeschäftigung. Gleichzeitig leitet der Fakultätsrat die Empfehlung an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weiter. Ergänzend fügt der Fakultätsrat eine Stellungnahme über die Möglichkeiten zur weiteren Personalentwicklung bei.

Die Empfehlung basiert auf

1. Selbstreport der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors,
2. Ergebnissen der Lehrevaluation und Stellungnahme des Studiendekans / der Studiendekanin
3. einem internen und einem auswärtigen Gutachten zur Eignung als Hochschullehrer.

Über die erfolgreiche Evaluation stellt der Präsident nach Abschluss des Verfahrens ein unbenotetes Zertifikat aus.

1. Selbstreport der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Antragstellerin / der Antragsteller über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. Mögliche Aspekte im Selbstreport sind insbesondere

1.1 Forschung:

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen,
- Darstellung der hochschulinternen sowie regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien,
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen,
- Konferenzen und Tagungen,
- Wissenschaftsmanagement.

1.2 Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Einbindung in Prüfungen,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten.

1.3 Selbstverwaltung, Fort- und Weiterbildung:

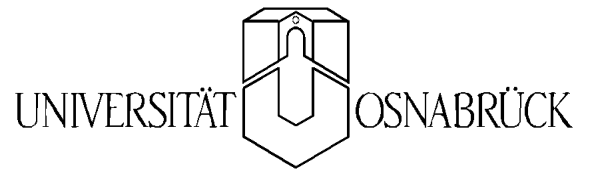
- Mitwirkung in Gremien und Kommissionen, Ämter
- Entwicklung von Studiengängen, Curricula und Strukturplanungen
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

2. Lehrevaluation

Die Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren nehmen an den regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen von Studium und Lehre teil. Die Ergebnisse fließen in die Begutachtung ein.

3. Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst

Der Selbstreport wird einem internen und einem auswärtigen Gutachter zur Bewertung vorgelegt, die von der Fakultät bestimmt werden. Die Gutachterinnen / Gutachter sollen Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sein. Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor kann Gutachterinnen / Gutachter vorschlagen.



ORDNUNG

FÜR DIE GEMEINSAME

ZENTRALE STUDIENBERATUNGSSTELLE

(ZSB)

Änderung beschlossen in der 99. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 31.08.2005

INHALT:

§ 1	Grundlagen.....	311
§ 2	Aufgaben der Zentralen Studienberatung (ZSB).....	311
§ 3	Leiterin oder Leiter der ZSB	311
§ 4	Fachaufsicht	311
§ 5	Dienstaufsicht	312
§ 6	Schlussbestimmungen	312

§ 1 Grundlagen

Die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) ist eine gemeinsame Zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück. Sie wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen vom 06.04.1998 / 24.04.1998 fortgeführt und der Universität Osnabrück zugeordnet.

§ 2 Aufgaben der Zentralen Studienberatung (ZSB)

- (1) Aufgabe der ZSB ist die allgemeine und die fachübergreifende Beratung von Studieninteressierten und Studierenden. Die ZSB ist integraler Bestandteil des Hochschulmarketings beider Hochschulen.
- (2) Die Festlegung der Aufgabenschwerpunkte erfolgt durch die Fachaufsicht im Rahmen einer dreijährigen Planung.

§ 3 Leiterin oder Leiter der ZSB

- (1) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte der ZSB.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der ZSB ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZSB.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der ZSB ist dafür verantwortlich, die Schwerpunktsetzungen in konkrete Arbeitsziele und anschließende Terminsetzungen mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der ZSB umzusetzen.
- (4) Sie oder er
 - erstellt die erforderlichen Berichte und den Entwurf der jährlichen Arbeitsplanung für die Präsidien,
 - entwirft den jährlichen Rechenschaftsbericht,
 - schlägt die jährliche Verwendung des zugewiesenen Budgets und den jährlichen Budgetbedarf im Rahmen der Haushaltsanmeldungen der ZSB den Präsidien zur Beschlussfassung vor,
 - legt den Präsidien den Verwendungsnachweis über die zugewiesenen Mittel am Ende des Haushaltsjahres vor.

§ 4 Fachaufsicht

- (1) Die Fachaufsicht erfolgt durch die beiden Mitglieder der Präsidien von Universität und Fachhochschule Osnabrück, die für Studium und Lehre zuständig sind.
- (2) Zu den Aufgaben, die im Rahmen der Fachaufsicht übernommen werden, gehören insbesondere:
 - Erstellung eines dreijährigen Aufgaben- und Arbeitsplans,
 - Beratung und Verabschiedung der jährlichen Arbeitsplanung der ZSB unter Festsetzung der Schwerpunkte,
 - Festlegung der Schwerpunkte für die jährliche Budgetverwendung,
 - Empfehlung zur Genehmigung des ermittelten Budgetbedarfs im Rahmen der Haushaltsanmeldung,
 - Entgegennahme des Berichts über die Verwendung der zugewiesenen Mittel am Ende des Haushaltsjahres,
 - Verabschiedung des Geschäftsverteilungsplanes für die ZSB,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - Entscheidungen über Stellenbesetzungen in der ZSB.

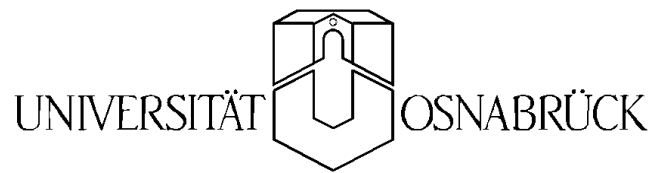
- (3) Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht sind zwischen den Vizepräsidenten im Einvernehmen zu treffen. Sollte das Einvernehmen nicht zu erzielen sein, werden die Entscheidungen durch die Präsidien von Universität und Fachhochschule Osnabrück getroffen.

§ 5 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZSB obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch beide Hochschulen im Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle der in der Fassung der Bek. vom 05.05.1998 außer Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE “BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“ UND “VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE“

[genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2002 – 11.3 - 743 09-2 –
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 12/2002 vom 22.08.2002, S. 3](#)

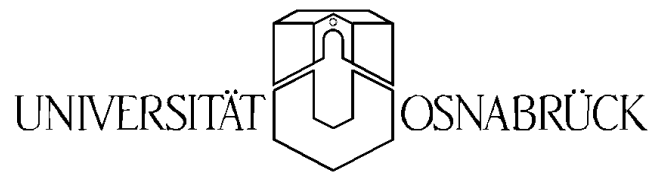
[Neufassung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats am 18. Juni 2003
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 17. Sitzung am 24. Juli 2003
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 08/2003 vom 05.09.2003, S. 253](#)

[Änderung beschlossen in der 165. Sitzung des Fachbereichsrats am 03. November 2004
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 39. Sitzung am 24. März 2005
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 75](#)

Änderung beschlossen in der 165. Sitzung des Fachbereichsrats am 27. April 2005
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 42. Sitzung am 16. Juni 2005

§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gesondert für den ersten Teil und den zweiten Teil der Diplomprüfung.
- (2) Für die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erfolgt das Zulassungsverfahren gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Prüfung. Für jede Prüfungsleistung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen. § 8 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 gelten entsprechend. Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Teilfach-Prüfungen setzt neben den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomfach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ sind:
 1. Deutschsprachige Studierende müssen den erfolgreichen Besuch von zwei Fachsprachkursen – und zwar von einem englischen Fachsprachkurs und einem französischen oder einem spanischen Fachsprachkurs - nachweisen. Studierende mit nicht-deutscher sowie nicht-englischer Muttersprache müssen den erfolgreichen Besuch von einem nicht-muttersprachlichen Fachsprachkurs nachweisen.
 2. Auslandserfahrung muss durch ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum oder mindestens ein Studiensemester im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben werden. Mit der Anrechnung der Studienleistungen des Auslandsstudiums auf ein wirtschaftswissenschaftliches Studienfach gilt die Auslandserfahrung als nachgewiesen.
- (3) Studierende des dritten, vierten, **fünften und sechsten** Fachsemesters können vorläufig zu den Teilfach-Prüfungen im Hauptstudium zugelassen werden. Die vorläufige Zulassung ist neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 mit der Auflage verbunden, dass der Prüfling zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zulassung im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 47 Bonuspunkte angesammelt hat. Besteht der Prüfling die Diplomvorprüfung im dritten, vierten, **fünften bzw. sechsten** Fachsemester, dann ist er ohne weitere Meldung gemäß § 8 Absatz 1 zu den Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung zugelassen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomarbeit, dem zweiten Teil der Diplomprüfung, erfolgt gemäß § 8 Absatz 1. Sie setzt neben den Vorgaben nach § 8 Absatz 2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren voraus. Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens drei Wochen nach Eingang beim Prüfungsausschuss zurück genommen werden.



FACHBEREICHE
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN,
PHYSIK, BIOLOGIE/CHEMIE, MATHEMATIK/INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT UND
HUMANWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG
FÜR DIE LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE
NACH PVO-LEHR I

- AMBI d. Universität Osnabrück Nr. 2/2000 v. 10.07.2000
1. Änderung genehmigt durch Ersatzvornahme des Präsidenten am 09.03.2002
AMBI d. Universität Osnabrück Nr.09/2002 v. 06.08.2002, S. 30
 2. Änderung befürwortet in der 21. Sitzung des Vorstandes des ZLB am 26.01.2005
befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005
beschlossen in der 99. Sitzung des Senats am 31.08.2005

INHALT :

Allgemeine Regelungen	317
I. Das Betriebs- oder Sozialpraktikum	317
§ 1 Ziel des Praktikums	317
§ 2 Nachbereitung des Praktikums, Praktikumsbericht.....	318
§ 3 Bescheinigung	318
§ 4 Organisatorische Regelungen.....	318
§ 5 Anrechnungsbestimmungen.....	319
§ 6 Sonderregelungen.....	319
II. Das Allgemeine Schulpraktikum	320
§ 7 Ziele.....	320
§ 8 Vorbereitung	320
§ 9 Durchführung, Begleitung, Mentorentreffen	320
§ 10 Aufgaben im Rahmen des Praktikums	320
§ 11 Verlauf des Praktikums	321
§ 12 Auswertung und Nachbereitung des Praktikums	321
§ 13 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	322
§ 14 Organisatorische Regelungen.....	322
§ 15 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten	323
III. Das Fachpraktikum	323
§ 16 Ziele.....	323
§ 17 Vorbereitung	324
§ 18 Durchführung, Begleitung des Praktikums.....	324
§ 19 Aufgaben im Rahmen des Praktikums.....	325
§ 20 Verlauf des Praktikums	325
§ 21 Auswertung des Praktikums.....	325
§ 22 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	326
§ 23 Organisatorische Regelungen.....	326
§ 24 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten	327
Das weitere Praktikum.....	327
§ 25 Ziel des Praktikums	327
§ 26 Organisatorische Regelungen.....	327
§ 27 Bescheinigung.....	328
§ 28 Anrechnungsbestimmungen.....	328
§ 29 In-Kraft-Treten	328

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praktikumsordnung der Universität Osnabrück regelt die Organisation und Gestaltung der Praktika für die Studierenden der Lehrämter an
- Grund-, Haupt-, Realschulen,
 - Gymnasien,
 - berufsbildenden Schulen.

Sie bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr-I) vom 15.04.1998 sowie die Durchführungsbestimmungen zur PVO-Lehr-I vom 08.05.1998 in der Fassung vom 31.10.2002

- (2) Im Verlauf des Studiums für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien sind vier Praktika abzuleisten:

- das Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP)
- das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)
- das Fachpraktikum (FP)
- das weitere Praktikum (fachbezogen-außerschulisch)

Das BSP und das ASP müssen im Grundstudium, das FP im Hauptstudium, das weitere Praktikum soll im Hauptstudium durchgeführt werden.

- (3) Von den Studierenden des Lehramtes an **berufsbildenden Schulen** sind zwei Schulpraktika abzuleisten:

- das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)
- das Fachpraktikum (FP)

Das ASP muss im Grundstudium, das Fachpraktikum im Hauptstudium durchgeführt werden. Ein Betriebs- oder Sozialpraktikum entfällt. Statt dessen ist eine einschlägige Berufsausbildung oder eine berufspraktische Tätigkeit von 52 Wochen Dauer zu absolvieren. Für die Meldung zur 1. Staatsprüfung sind berufspraktische Tätigkeiten von mindestens 26 Wochen Dauer nachzuweisen. Für Studierende der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften ist eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich. Weitere Informationen erteilen die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB), die auch für die Ausstellung der Bescheinigung, über die berufspraktische Tätigkeit/Ausbildung, die zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden muss, zuständig sind.

I. Das Betriebs- oder Sozialpraktikum

§ 1 Ziel des Praktikums

- (1) Das Betriebspraktikum soll den Studierenden
- Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt geben und einen Zugang zu der Lebenswelt der Eltern und der künftigen Schülerinnen und Schüler ermöglichen;
 - Einblicke in Strukturen und Organisation von Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen geben und deren Bedeutung für die Gestaltung von Arbeitsplätzen und die Anforderungen an die dort Tätigen erfahrbar machen.
- (2) Das Sozialpraktikum soll den Studierenden
- Einblicke in die außerschulischen pädagogischen Felder, in denen Kinder und Jugendliche leben und erzogen werden, und Kenntnisse über die dafür bedeutsamen institutionellen, administrativen und ökonomischen Rahmenbedingungen vermitteln;
 - Einblicke in die Besonderheiten der Arbeitsplätze im sozialen Bereich im Hinblick auf das Verhältnis Betreuende und betreuten Menschen verschaffen.

- (3) Weitere Hinweise zur Gestaltung des Praktikums sind im Merkblatt für das „Betriebs- oder Sozialpraktikum“ enthalten.

§ 2 Nachbereitung des Praktikums, Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht – Gruppenarbeiten sind möglich – ist Bestandteil des Praktikums. Er ist jeweils zum 02.05. (wenn ausnahmsweise das Praktikum im Herbst durchgeführt wird zum 01.11) dem ZLB zu übersenden. Das ZLB führt nach Durchsicht der Praktikumsberichte eine Abschlussbesprechung durch. Diese Besprechung findet nach individueller Terminvereinbarung in der Regel am Ende des auf das Praktikum folgenden Semesters statt.

§ 3 Bescheinigung

Über die Ableistung des Praktikums erhält der/die Studierende eine Bescheinigung, die von der jeweiligen Einrichtung und dem ZLB unterschrieben gesiegelt wird. Die Bescheinigung erhält der/die Studierende nach der Abschlussbesprechung. Sie ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung und zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

§ 4 Organisatorische Regelungen

- (1) Das Betriebs- oder Sozialpraktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester durchgeführt. Es dauert 4 Wochen und kann i.d.R. weder verkürzt noch geteilt werden. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmeregelungen durch das ZLB getroffen werden. Eine auf das Praktikum vorbereitende Lehrveranstaltung findet nicht statt. Stattdessen werden zu Studienbeginn und während des Semesters (in der Regel im Januar) zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Studierenden suchen sich die Praktikumsstellen selbst, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ZLB beraten, können aber keine Praktikumsstellen zur Verfügung stellen.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum (mit Nachweis der Stelle) erfolgt *in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB)*. Das Betriebspraktikum wird in Betrieben und Dienstleistungseinrichtungen (einschl. öffentlicher Verwaltung) mit in der Regel mehr als 5 Beschäftigten durchgeführt. Das Sozialpraktikum wird in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Erziehung (Kindergärten/Heime) oder der außerschulischen Jugend- u. Erwachsenenbildung u.ä. mit in der Regel mehr als 5 Beschäftigten durchgeführt. Schulen und Hochschulen sind keine für das Praktikum in Frage kommenden Einrichtungen. Das ZLB prüft, ob die von der oder dem Studierenden gewünschte Praktikumsstelle den o.g. Kriterien entspricht und informiert die Betriebe/Dienstleistungseinrichtungen/sozialen Einrichtungen.
- (3) Anwesenheitspflicht – Weisungsbefugnis: Im Regelfall entspricht die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten der tariflich vereinbarten Vollzeitätigkeit von Beschäftigten. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben sich an die Arbeitszeit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Praktikumsstelle zu halten und haben an Praktikantinnen- und Praktikanten-Arbeitsgemeinschaften (falls vorhanden), allgemeinen Dienstbesprechungen und Einzelgesprächen (falls von der Institution zugelassen/erwünscht) teilzunehmen. Weisungsbefugt ist die oder der von dem Betrieb/der Einrichtung benannte Beauftragte, unter dessen Verantwortung das Praktikum durchgeführt wird.
- (4) Regelung bei Krankheit: Erkrankt ein Studentin oder ein Student während eines Praktikums, sind das ZLB und die Praktikumsstelle umgehend zu verständigen. Krankheiten von weniger als einer Woche Dauer berühren die Anerkennung des Praktikums nicht. Ob bei längerer Krankheit das Praktikum anerkannt werden kann, wird im Einzelfall durch das ZLB entschieden.
- (5) Vertraulichkeit: Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, dienstliche Angelegenheiten, die während des Praktikums erfahren werden, vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 5 Anrechnungsbestimmungen

- (1) Folgende Tätigkeiten können auf Antrag als dem Sozial- oder Betriebspraktikum gleichwertig anerkannt werden:
 - a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf;
 - b) eine mindestens einjährige Vollzeitstätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen;
 - c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist;
 - d) eine mindestens einjährige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins, oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit;
 - e) die selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.
- (2) Tätigkeiten, die aufgrund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst), werden nicht als gleichwertig anerkannt. Bei Tätigkeiten, die nicht ganztätig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit umgerechnet eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung der entsprechenden Tätigkeiten auf das Praktikum ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen im ZLB persönlich abzugeben. Über die Anerkennung entscheiden das ZLB und das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Außenstelle Osnabrück). In der Regel ist ein Bericht über die Tätigkeit anzufertigen.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Für Studierende des Faches Sport (nur wenn Sport „Langfach“ ist) gelten folgende Regelungen: Das Praktikum muss in einem Sportverein durchgeführt werden, der folgende Voraussetzungen erfüllt: Mehr-Spartenverein mit unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten sowie hauptberuflicher Verwaltung oder Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktions-träger des Vereins. Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum im Umfang von ca. 160 Zeitstunden in der vorlesungsfreien Zeit (zwischen 1. und 2. Semester) statt. Es kann im Ausnahmefall auch in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten abgeleistet werden.
- (2) An Stelle des Praktikums kann eine mindestens einjährige Leitung einer Kinder- oder Jugendtrainingsgruppe in einem Sportverein treten. Die anderen genannten Anrechnungstätigkeiten gelten für Studierende des Faches Sport in der Regel nicht.
- (3) Die Anmeldung zum Praktikum oder der Antrag auf Anrechnung wird im Sportzentrum abgegeben. Beratung und Prüfung des gewünschten Sportvereins erfolgt durch eine Lehrende oder einen Lehrenden des Faches Sport.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet eine Lehrende oder ein Lehrender des Faches Sport.
- (5) Über das Praktikum bzw. die angerechnete Tätigkeit ist ein Bericht bei dem Lehrenden des Faches Sport abzugeben, der auch die Bescheinigung unterzeichnet.
- (6) Die Bescheinigung ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung und zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

II. Das Allgemeine Schulpraktikum

§ 7 Ziele

Das Allgemeine Schulpraktikum soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Perspektive der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren. Dazu ist es notwendig, dass Kategorien, Kriterien und Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Unterricht und Schule vermittelt worden sind.

§ 8 Vorbereitung

Das ASP wird durch eine i.d.R. zweistündige Pflichtveranstaltung der Allgemeinen Didaktik II sowie in den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Pädagogik I“ oder „Theorie der Schule I“ i.d.R. im 3. Semester vorbereitet (für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien). Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen findet die Vorbereitung im Rahmen der „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ im 3. Semester statt.

§ 9 Durchführung, Begleitung, Mentorentreffen

- (1) Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester statt. Das Praktikum dauert in der Regel 5 Wochen (für alle Lehrämter).
- (2) Die Studierenden (Lehrämter Grund-Haupt-Realschulen, Gymnasien) sollen an allen Schultagen in der Woche anwesend sein, je Schulwoche etwa 15-20 Unterrichtsstunden. Die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind an mindestens 4 Schultagen in der Woche anwesend (i.d.R. 16 Unterrichtsstunden/Woche).
- (3) Die Begleitung des Schulpraktikums erfolgt durch persönliche Besuche der Lehrenden des Faches Pädagogik bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik in den Praktikumschulen und/oder durch die Durchführung von „Mentorentreffen“. Für die betreuenden Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen werden i.d.R. zwei Mentorentreffen durchgeführt (eines zu Beginn des Praktikums, das zweite in der 2. Hälfte des Praktikums). Mindestens zum 2. Mentorentreffen sind auch die Studierenden zur Teilnahme einzuladen. Für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen wird ein Mentorentreffen vor dem Praktikum durchgeführt. Soweit möglich, werden zur Begleitung des Praktikums ein oder zwei regionale Treffen für die Studierenden während des Praktikums durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend für die Studierenden.

§ 10 Aufgaben im Rahmen des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - Erarbeitung von Informationen zum Umfeld der Schule und des Unterrichts durch Auswertung in der Schule vorhandener Unterlagen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Einzugsgebiet, Gesamtkonferenz, Schulleiterrat),
 - Teilnahme an Konferenzen und Sitzungen der Schule,
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Schullebens,
 - Hospitationen in verschiedenen Fächern und Klassen durch Vermittlung der betreuenden Lehrkraft (insbes. Studierende mit dem Schwerpunkt Grundschule),
 - Übernahme übertragener bzw. Durchführung selbstgewählter unterrichtlicher Aufgaben einschließlich der Erarbeitung der dafür notwendigen Voraussetzungen,
 - ggf. Betreuung von Schülergruppen auch außerhalb der Unterrichtszeit.

- (2) Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkräfte gehören insbesondere:
 - Erstellen des Praktikums- und Hospitationsplanes gemeinsam mit den Studierenden und weiteren beteiligten Lehrkräften der Schule,
 - Vermittlung von Einblicken in Schulalltag, Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe,
 - Unterstützung bei der Beobachtung, Analyse und Auswertung von Unterricht,
 - Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der ersten eigenen Unterrichtsversuche der Studierenden,
 - Kooperation mit der Universität.
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere:
 - Durchführung der vor- und nachbereitenden Seminare,
 - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte sowie Hilfestellung in besonderen Fällen,
 - Betreuung der Studierenden während des Praktikums,
 - Auswertung und Beurteilung der Praktikumsberichte.

§ 11 Verlauf des Praktikums

- (1) In der Regel werden jeweils 2-3 Studierende einer betreuenden Lehrkraft in ihrer Eigenschaft als Klassenlehrerin oder -lehrer zugewiesen.
- (2) Das Praktikum beginnt in der Regel mit einigen Hospitationstagen. Am Schluss der Hospitationstage sollte ein eingehendes Gespräch über die Situation der Klasse stehen, in der die betreuende Lehrkraft Klassenlehrerin oder -lehrer ist. Die Ergebnisse sollen von den Studierenden als Zusammenfassung der Hospitationsprotokolle für die Auswertung im Rahmen des Praktikumsberichtes festgehalten werden.
- (3) Etwa von der zweiten Woche an sollen die Praktikanten/Praktikantinnen neben ergänzenden Hospitationen Teilaufgaben im Rahmen der Tätigkeiten der betreuenden Lehrkraft übernehmen. Die Studierenden sollen die übernommenen Aufgaben und die Erfahrungen, die sie bei der Durchführung gewonnen haben, in Berichten als Unterlagen für die gemeinsamen Besprechungen festhalten.
- (4) Außerdem sollen aufgrund eigener schriftlicher Vorbereitungen die Durchführung von Unterrichtsversuchen vorgesehen werden.
- (5) Die Erfahrungen sind für den Praktikumsbericht festzuhalten.

§ 12 Auswertung und Nachbereitung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird in der Regel durch einen Praktikumsbericht ausgewertet. Der Praktikumsbericht wird i.d.R. bei der oder dem Lehrenden, bei der oder dem die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, sowie bei der betreuenden Lehrkraft der Schule abgegeben. Abgabetermin ist i.d.R. zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters (Anfang Mai).
- (2) Der Nachbereitung des ASP dienen die Wahlpflichtseminare des 4. Semesters: „Grundlagen der Pädagogik II: Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns“ und Schule II: „Diagnose, Beratung, Förderung“. In diesen Lehrveranstaltungen werden die Erfahrungen des ASP im Zusammenhang systematischer Fragestellungen aufgenommen und vertieft.
- (3) Hinweise/Empfehlungen zur Gestaltung des Praktikumsberichts gibt das Merkblatt zum Allgemeinen Schulpraktikum (für Studierende der Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien); für Studierende des Lehramts an berufsbildenden Schulen werden Erläuterungen zur Abfassung des Berichtes während der vorbereitenden Veranstaltungen gegeben.

§ 13 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird bescheinigt, wenn
 - a) „die Teilnahme und Mitarbeit an den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
 - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
 - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
 - d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Teilnahme im Lehrberuf erwarten lassen“(Rd. Erl. d. MK v. 8. Mai 1998).
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare; die Studierenden werden über die Maßstäbe eines „den Anforderungen genügenden Praktikumsberichts“ im Rahmen dieser Seminare in geeigneter Weise, i.d.R. schriftlich informiert. Über die Kriterien b und d entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare in Absprache mit den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern.
- (3) „Zumindest ausreichend“ ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn die oder der Studierende einen Stundenverlaufsplan – orientiert an den Vorgaben und Absprachen im Vorbereitungsseminar und der Anleitung durch die Betreuende Lehrkraft – vorgelegt hat und diesen den Betreuenden Lehrerinnen und Lehrern und den Lehrenden der Hochschule erläutern und begründen kann.
- (4) Ob erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen, ist im Benehmen zwischen Schule und Universität zu klären. Wenn die Betreuende Lehrkraft im Einzelfall erhebliche Bedenken im vorangenannten Sinne hat, nimmt sie offiziell über die Schule Kontakt mit der oder dem zuständigen Lehrenden der Universität auf und lädt diese oder diesen baldmöglichst zur Beobachtung und Besprechung von Unterrichtsversuchen der oder des Studierenden ein. I.d.R. erfolgt zunächst ein intensives Beratungsgespräch und weitere Unterrichtsversuche des/der Studierenden, bevor ein Gespräch mit der oder dem betroffenen Studierenden über die Bedenken i.d.R. in der Schule – ggf. unter Beteiligung der Schulleiterin/des Schulleiters – stattfindet. Über das Gespräch ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, in dem die Bedenken im Sinne der neuen Bestimmung der PVO-Lehr I dargelegt und begründet werden. Das Protokoll wird der oder dem Studierenden ausgehändigt und in der Schule und in der Universität zu den Akten genommen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird auf einem Formblatt bescheinigt, das auf den o.g. Kriterien a) bis d) beruht und von einer oder einem Lehrenden der Universität Osnabrück und der oder dem betreuenden Lehrerin oder dem Lehrer und der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumschule unterschrieben wird.

§ 14 Organisatorische Regelungen

- (1) Anmeldung zum Praktikum: Die Anmeldung erfolgt schriftlich in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB); die jeweils genauen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldeformulare sind im ZLB und im Sekretariat Gesundheitswissenschaften (für Studierende des LA an berufsbildenden Schulen) erhältlich.
- (2) Das ASP wird durch das ZLB in Absprache mit den Praktikumschulen im Rahmen der mit der Bezirksregierung Weser-Ems vereinbarten Regelungen organisiert. Die Studierenden geben bei der Anmeldung ggf. Wünsche nach bestimmten Schulorten an, die – soweit möglich – berücksichtigt werden. Eine eigenständige Suche nach Praktikumschulen ist nicht zulässig, außer für Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die das Praktikum nicht in Niedersachsen, insbesondere nicht in Osnabrück und Umgebung durchführen wollen. Für Studierende der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien befinden sich die Schulen prinzipiell im Umkreis von Osnabrück oder in der Grafschaft Bentheim oder im Emsland und angrenzenden Landkreisen Ostfrieslands oder in den angrenzenden Kreisen Nordrhein-Westfalens. Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind auch Schulen außerhalb Niedersachsens und des angrenzenden Nordrhein-Westfalens wählbar; es müssen jedoch öffentliche berufsbildende Schulen oder anerkannte Ersatzschulen sein. Das Allgemeine Schulpraktikum kann – wenn nicht anders möglich – auch allein im jeweiligen Unterrichtsfach durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der die vorbereitende Veranstaltung durchführende Lehrende mit dem ZLB. Die Studierenden sollen rechtzeitig vor

Praktikumsbeginn Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.

- (3) Weisungsbefugnis, Vertraulichkeit: Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgenden. Sie haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.
- (4) Regelung bei Krankheit: Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während eines Praktikums, ist die Schule umgehend zu verständigen. Krankheit von weniger als einer Woche Dauer berührt die Anerkennung des Praktikums nicht. Ob bei längerer Krankheit das Praktikum anerkannt werden kann, wird im Einzelfall durch die betreuenden Lehrenden und oder/das ZLB entschieden.

§ 15 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten

Auf das Allgemeine Schulpraktikum können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. Dieses gilt insbesondere für Schulpraktika, die im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Der Antrag auf Anerkennung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ZLB zu stellen. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Außenstelle Osnabrück.

III. Das Fachpraktikum

§ 16 Ziele

- (1) Das Fachpraktikum soll den Studierenden Einblick in den Unterricht eines Faches geben. Fragen des Zusammenhangs von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik sollen aufgrund eigener Erfahrungen verdeutlicht werden und in eine theoriegeleitete Unterrichtsplanung sowie Reflexion eingehen.
- (2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Studierenden liegt einmal in der Beobachtung von Fachunterricht (ohne die „nichtfachlichen“ Probleme zu übersehen), zum anderen auch in der Analyse, Planung und Durchführung von einzelnen Unterrichtsstunden oder -sequenzen.
- (3) Dabei sollten
Analyse der Sachstruktur unter Beachtung verschiedener Zieldimensionen,
Planung der didaktisch-methodischen Umsetzung unter Beachtung der Voraussetzungen der Lernenden,
Analyse und Planung des Medieneinsatzes in Wechselwirkungen mit Arbeitsformen,
wesentlicher Bestandteil der Unterrichtsvorbereitung und -auswertung sein.

§ 17 Vorbereitung

- (1) Die Studierenden wählen das Fach, in dem das Fachpraktikum durchgeführt werden soll. Die Studierenden des Lehramts an berufsbildenden Schulen leisten das Fachpraktikum in der gewählten beruflichen Fachrichtung ab. Insbesondere den Studierenden des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule wird empfohlen, auch in den anderen Fächern, die studiert werden, Hospitationen durchzuführen. Das Fachpraktikum wird durch eine in der Regel zweistündige Lehrveranstaltung im Rahmen des fachdidaktischen Lehrangebotes der Fächer bzw. der beruflichen Fachrichtungen vorbereitet. Die Studierenden sind verpflichtet, in dem Fach, für das sie sich zum Fachpraktikum angemeldet haben, eine auf das Fachpraktikum vorbereitende Veranstaltung zu besuchen. Die in dieser Veranstaltung erworbene Erfolgsbescheinigung ist der erste Teil des Fachpraktikums und ist nicht identisch mit der zu erwerbenden Erfolgsbescheinigung Fachdidaktik gem. § 5 Abs.1 Ziff. 3 PVO-Lehr I. Die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum wird – ebenso wie das Fachpraktikum – mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen findet die vorbereitende Veranstaltung immer im Wintersemester statt. Sie wird von Lehrenden der beruflichen Fachrichtungen durchgeführt.
- (2) In dem Unterrichtsfach oder in einem der Unterrichtsfächer, in dem das Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, sollen die Studierenden an einer Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten von Unterricht oder zur Analyse von Lehr-/Lernprozessen teilnehmen (siehe auch Studienordnungen § 16 GHR, § 15 Gy/LbS).

§ 18 Durchführung, Begleitung des Praktikums

- (1) Das Praktikum findet i.d.R. nach dem 4. oder 5. Semester (für Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen) bzw. nach dem 5. oder 6. Semester (für Studierende des Lehramtes an Gymnasien) bzw. nach dem 5. Semester (für Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen) statt. Das Praktikum dauert in der Regel 5 Wochen (für alle Lehrämter).
- (2) Für Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen ist das Praktikum entsprechend dem gewählten Schwerpunkt an Grundschulen oder Haupt-/Realschulen oder Gesamtschulen abzuleisten. Für Studierende des LA an Gymnasien sind sie in Gymnasien, ggf. Gesamtschulen, für Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen oder anerkannten Ersatzschulen abzuleisten.
- (3) Die Studierenden der allgemein bildenden Lehrämter sollen an allen Schultagen in der Woche anwesend sein, je Schulwoche ca. 15 – 20 Unterrichtsstunden; die Studierenden des LA an berufsbildenden Schulen sind an mindestens 4 Schultagen in der Woche anwesend (i.d.R. 16 Unterrichtsstunden/Schulwoche). Ab der 2. Praktikumswoche sollen unter Anleitung eigene Unterrichtsversuche (Teilaufgaben, einzelne Stunden) erteilt durchgeführt werden, i.d.R. 12 Stunden insgesamt. Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind Unterrichtsversuche im Umfang von ca. 8 bis 10 Unterrichtsstunden zu erbringen.
- (4) Die Begleitung des Fachpraktikums erfolgt durch persönliche Besuche der Lehrenden in den Praktikumschulen und/oder durch die Durchführung von Begleitseminaren (ggf. unter Beteiligung der betreuenden Lehrkräfte der Schulen). Für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen wird ein Mentorentreffen vor dem Praktikum durchgeführt. Soweit möglich werden zeitlich parallel zum Praktikum regionale Treffen für die Studierenden durchgeführt, deren Besuch verbindlich ist.
- (5) Das Fachpraktikum kann auch Semester begleitend durchgeführt werden.

§ 19 Aufgaben im Rahmen des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
- Erarbeitung von Informationen zur Einordnung des Fachunterrichts in den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (Richtlinien, Fachkonferenzbeschlüsse, Arbeitsplätze der Schule),
 - Teilnahme an Fach-/Klassenkonferenzen,
 - Information über die Klassen im Hinblick auf den jeweiligen Fachunterricht einholen,
 - Vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern,
 - Vergleichende Analyse von Unterrichtseinheiten unter Verwendung eigener Hospitationsprotokolle in Parallelklassen,
 - Planung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft,
 - Auswertung der Unterrichtsversuche.
- (2) Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkräfte gehören insbesondere:
- Erstellen des Praktikums- und Hospitationsplanes gemeinsam mit den Studierenden und weiteren beteiligten Lehrkräften der Schule,
 - Vermittlung von Einblicken in Schulalltag, Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe,
 - Unterstützung bei der Beobachtung, Analyse und Auswertung von Unterricht,
 - Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der ersten eigenen Unterrichtsversuche der Studierenden,
 - Kooperation mit der Universität.
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere:
- Durchführung der vor- und nachbereitenden Seminare,
 - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte sowie Hilfestellung in besonderen Fällen,
 - Betreuung der Studierenden während des Praktikums,
 - Auswertung und Beurteilung der Praktikumsberichte.

§ 20 Verlauf des Praktikums

In der ersten Woche des Fachpraktikums werden Hospitationen in verschiedenen Klassen (Parallelklassen und/oder unterschiedliche Klassenstufen) durchgeführt. Mit der betreuenden Lehrkraft wird am Ende der ersten Praktikumswoche festgelegt, in welcher Klasse bzw. welchen Klassen die Studierenden die Schwerpunkte ihrer eigenen Tätigkeiten einschließlich Unterrichtsversuche setzen. Es sollten, sofern schulorganisatorisch möglich, auch Hospitationen bei anderen Lehrkräften durchgeführt werden und Einblicke in das andere Unterrichtsfach ermöglicht werden. Dieses ist insbesondere für die Studierenden mit dem Schwerpunkt Grundschule vorzusehen.

§ 21 Auswertung des Praktikums

Das Praktikum wird in der Regel durch einen Praktikumsbericht ausgewertet. Der Praktikumsbericht wird i.d.R. bei der oder dem Lehrenden, bei der oder dem die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde oder die Betreuung während des Praktikums übernommen hat, sowie bei der betreuenden Lehrkraft der Schule abgegeben. Der Abgabetermin wird durch die zuständige Lehrende oder den zuständigen Lehrenden des Faches festgelegt. Hinweise/Empfehlungen zur Abfassung des Praktikumsberichtes werden fachspezifisch in den jeweiligen vorbereitenden Veranstaltungen gegeben.

§ 22 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachpraktikum wird bescheinigt, wenn
 - a) „die Teilnahme und Mitarbeit an den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
 - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
 - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
 - d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen“(Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998).
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare; die Studierenden werden über die Maßstäbe eines „den Anforderungen genügenden Praktikumsberichts“ im Rahmen dieser Seminare in geeigneter Weise, i.d.R. schriftlich informiert. Über die Kriterien b und d entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare in Absprache mit den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern.
- (3) „Zumindest ausreichend“ ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der/die Studierende einen Stundenverlaufsplan – orientiert an den Vorgaben und Absprachen im Vorbereitungsseminar und der Anleitung durch die Betreuende Lehrkraft – vorgelegt hat und diesen den Betreuenden Lehrerinnen und Lehrern und den Lehrenden der Hochschule erläutern und begründen kann.
- (4) Ob erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen, ist im Benehmen zwischen Schule und Universität zu klären. Wenn die betreuende Lehrkraft im Einzelfall erhebliche Bedenken im vorangenannten Sinne hat, nimmt sie offiziell über die Schule Kontakt mit der zuständigen Lehrenden oder dem zuständigen Lehrenden der Universität auf und lädt diese bzw. diesen baldmöglichst zur Beobachtung und Besprechung von Unterrichtsversuchen der oder des Studierenden ein. I.d.R. erfolgt zunächst ein intensives Gespräch mit der oder dem betroffenen Studierenden über die Bedenken i.d.R. in der Schule – ggf. unter Beteiligung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters – stattfindet. Über das Gespräch ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, in dem die Bedenken im Sinne der neuen Bestimmung der PVO-Lehr I dargelegt und begründet werden. Das Protokoll wird der oder dem Studierenden ausgehändigt und in der Schule und in der Universität zu den Akten genommen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachpraktikum wird auf einem Formblatt bescheinigt, das auf den o.g. Kriterien a) bis d) beruht und von einer/einem Lehrenden der Universität Osnabrück und der/dem betreuenden LehrerIn und dem/der LeiterIn der Praktikumschule unterschrieben wird.

§ 23 Organisatorische Regelungen

- (1) Anmeldung zum Praktikum: Die Anmeldung erfolgt schriftlich zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters oder des Wintersemesters in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB); die jeweils genauen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldeformulare sind im ZLB und im Sekretariat Gesundheitswissenschaften (für Studierende des LA an berufsbildenden Schulen) erhältlich.
- (2) Das Fachpraktikum wird durch das ZLB in Absprache mit den Praktikumschulen im Rahmen der mit der Schulbehörde vereinbarten Regelungen organisiert. Die Studierenden geben bei der Anmeldung ggf. Wünsche nach bestimmten Schulorten an, die – soweit möglich – berücksichtigt werden. Eine eigenständige Suche nach Praktikumschulen ist nicht zulässig, außer für Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die das Praktikum nicht in Niedersachsen, insbesondere Osnabrück und Umgebung durchführen wollen. Für Studierende der Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien befinden sich die Schulen prinzipiell im Umkreis von Osnabrück. Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind auch Schulen außerhalb Niedersachsens und des angrenzenden Nordrhein-Westfalen wählbar; es müssen jedoch öffentliche berufsbildende Schulen oder anerkannte Ersatzschulen sein. Über Ausnahmen entscheidet eine die vorbereitende Veranstaltung durchführende Lehrende oder ein Lehrender gemeinsam mit dem ZLB. Die Studierenden sollen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.

- (3) Weisungsbefugnis, Vertraulichkeit: Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen. Sie haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.
- (4) Regelung bei Krankheit: Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während eines Praktikums, ist die Schule umgehend zu verständigen. Krankheit von weniger als einer Woche Dauer berührt die Anerkennung des Praktikums nicht. Ob bei längerer Krankheit das Praktikum anerkannt werden kann, wird im Einzelfall durch die betreuenden Lehrenden und/ oder das ZLB entschieden.

§ 24 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten

Auf das Fachpraktikum können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. Dieses gilt insbesondere für Schulpraktika, die im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sowie auch die Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in. Der Antrag auf Anerkennung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ZLB zu stellen. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit der Außenstelle des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung und dem/der jeweiligen für Praktikumsfragen zuständigen Lehrenden.

IV. Das weitere Praktikum

§ 25 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum soll den Studierenden Einblick in unterschiedliche (nicht-schulische) gesellschaftliche Bereiche geben und ihnen die Möglichkeit verschaffen, Erfahrungen zu sammeln, die in Zusammenhang mit den studierten Fächern (einschl. Erziehungswissenschaft /Psychologie) stehen.

(2) Mögliche Praktikumsbereiche sind:

- außerschulische Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Erwachsenenbildungseinrichtungen (einschl. Tutorien in der Universität),
- Kultureinrichtungen,
- kirchliche Einrichtungen (auch außerhalb der Kinder-/Jugendarbeit),
- Sportvereine,
- Sprachschulen, Übersetzungsbüros u.ä.,
- Umwelteinrichtungen, Stadtplanungsämter u.ä.,
- Industrie- und Handwerksbetriebe

Weitere Einrichtungen können von der oder dem zuständigen Fachvertreterin oder Fachvertreter zugelassen werden. Das weitere Praktikum kann auch ein Forschungspraktikum im Rahmen des Studiums eines der beiden studierten Fächer oder der Erziehungswissenschaft/Psychologie sein.

§ 26 Organisatorische Regelungen

(1) Das Praktikum dauert in der Regel vier Wochen und wird in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt; es kann ausnahmsweise – wenn ein besonderes Vorhaben geplant ist – auch Semester begleitend durchgeführt werden.

- (2) Die Studierenden suchen sich die Praktikumsstellen selbst. Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Fachvertreterin oder dem Fachvertreter mit Nachweis der Stelle. Diese oder dieser befindet über die Einschlägigkeit (Fachbezug) der Praktikumsstelle.
- (3) Anwesenheitspflicht – Weisungsbefugnis: Im Regelfall entspricht die wöchentliche Arbeitszeit der tariflich vereinbarten Vollzeitätigkeit von Beschäftigten. Andere Beschäftigungszeiten sind mit dem für das Praktikum zuständigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Firma/Einrichtung und der oder dem zuständigen Lehrenden abzusprechen. Weisungsbefugt ist die oder der von der Firma/Einrichtung benannte Beauftragte, unter dessen Verantwortung das Praktikum durchgeführt wird.
- (4) Vertraulichkeit: Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, dienstliche Angelegenheiten, die sie während des Praktikums erfahren, vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 27 Bescheinigung

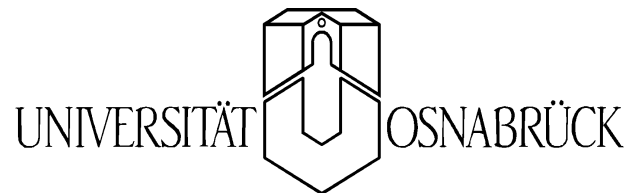
Über die Ableistung des Praktikums erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung, die von der jeweiligen Firma/Einrichtung und der oder dem Lehrenden des Faches unterschrieben und gestempelt/gesiegelt wurde. Die Bescheinigung erhält die oder der Studierende nach erfolgter Nachbereitung des Praktikums. Sie ist bei der Meldung zur 1. Staatsprüfung vorzulegen.

§ 28 Anrechnungsbestimmungen

- (1) Praktika, die vor Beginn des Studiums oder im Rahmen eines anderen Studienganges absolviert wurden, können angerechnet werden, sofern die fachliche Einschlägigkeit gegeben ist. Die Anrechnung erfolgt durch eine/n Lehrenden des jeweiligen Faches. Eine gleichzeitige Anrechnung als Betriebs- oder Sozialpraktikum (s. § 1ff) ist in der Regel nicht möglich.
- (2) Tätigkeiten im schulischen Bereich (z.B. im Rahmen der ‚Verlässlichen Grundschule‘) können ebenfalls angerechnet werden. Eine gleichzeitige Anrechnung als eines der Schulpraktika (§§ 15 bzw. 24) ist nicht möglich.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICHE
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN,
PHYSIK, MATHEMATIK/INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN MASTER-
STUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
IN DEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN
ELEKTROTECHNIK UND METALLTECHNIK“

befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 09.06.2005
geändert durch Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren vom 21.08.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.09.2005 Az.: 21.3 – 745 34/09-05/4
Genehmigung wirksam mit Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren vom 13.09.2005

INHALT:

§ 1	Studienbeginn.....	331
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	331
§ 3	Auswahlkommission.....	332
§ 4	Zulassungsverfahren.....	332
§ 5	In-Kraft-Treten	
Anlage 1.....		333

§ 1 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag inländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerbern muss bis zum 15. September, ein Antrag ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. ²Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) an einer Universität oder Fachhochschule einen Bachelor of Science in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder vergleichbaren Studienfächern erworben hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission nach § 3;
 - b) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule den Abschluss Bachelor of Science in einer Fachrichtung erworben hat, die den unter Buchstabe a) genannten Studienfächern gleichwertig ist;
 - c) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule einen Diplomabschluss in einer der unter Buchstabe a) genannten Studienfachrichtung oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat.

²Die Note des vorangegangenen Studienabschlusses muss 2,5 oder besser betragen. ³Die Auswahlkommission gemäß § 3 kann in besonderen Fällen auf diese Zugangsbedingung verzichten.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Feststellung der pädagogischen Eignung durch eine Auswahlkommission (vgl. § 3). ²Diese wird durch ein Auswahlgespräch der Studienbewerberinnen und –bewerber mit Vertreterinnen oder Vertretern der Auswahlkommission gemäß § 3 festgestellt.
- (3) Zugangsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 26 Wochen.
- (4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen (DSH-Prüfung der Stufe 2, TestDaF oder Äquivalent)
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelor-Zeugnis erhalten haben, können statt dessen eine Bescheinigung vorlegen, die ein Studium im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelor-Abschluss erforderlichen Kreditpunkte nachweist und aus den bewerteten Prüfungsleistungen eine vorläufige Gesamtnote für das Fach ausweist. ²Darüber hinaus ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Bachelor-Arbeit abgeschlossen ist. ³In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachreichens des Bachelor-Zeugnisses und eine Einschreibung bei Annahme des Studienplatzes für zunächst ein Semester. ⁴Das Bachelor-Zeugnis muss spätestens bis zur Rückmeldung des folgenden Semesters nachgereicht werden. ⁵Andernfalls erlischt die Zulassung und es wird eine Exmatrikulation vorgenommen.
- (6) Für den Zugang zu den jeweiligen Unterrichtsfächern gelten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß *Anlage 1*.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission hat fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus Vertretern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen sowie mindestens einem weiteren Vertreter aus der Schulpraxis oder der zweiten Phase der Lehrerbildung (Studienseminar). Der Rat des Fachbereichs Humanwissenschaften beruft die Mitglieder.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt das Zulassungsverfahren getrennt für das jeweilige Unterrichtsfach und für die Professionswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen).
- (2) Ausschlaggebend ist jeweils die Note des vorangegangenen Hochschulabschlusses. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. MWK am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Fachspezifische Zugangsbedingungen bestehen für folgende Fächer:**

Fach	fachspezifische Zugangsbedingungen
Deutsch	keine weiteren Zugangsbedingungen
Englisch	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse: 11 Punkte im Leistungskurs oder 12 Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Oder: <ul style="list-style-type: none"> - IELTS-Test mit mindestens „Band 6“ - TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten - Computergestützter TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkten Oder: <ul style="list-style-type: none"> - Cambridge Certificate of Advanced English (“A” oder “B”) - Cambridge Certificate of Proficiency in English
Ev. Religion	Keine weiteren Zugangsbedingungen
Kath. Religion	keine weiteren Zugangsbedingungen
Mathematik	Bestehen einer vierstündigen Klausur, welche die für eine Abiturprüfung vorgeschriebenen Stoffgebiete „Analysis“, „Lineare Algebra“ und „Stochastik“ auf Leistungskursniveau umfasst. Diese Klausur ist nach Maßstäben der EPA (Einheitliche Prüfungsanforderungen) mindestens mit 10 Punkten zu bestehen.
Physik	keine weiteren Zugangsbedingungen

Vertrag
über Zusammenarbeit zwischen der
Universität Osnabrück
und der
**Universidade Regional do Noroeste do Estado
do Rio Grande do Sul - UNIJUI**

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag der Universität Osnabrück und der Universidade Regional do Noroeste do Estado do Rio Grande do Sul – UNIJUI mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien vereinbaren, von den im Rahmen dieses Abkommens an den Partnerhochschulen Studierenden keine Studiengebühren zu erheben.

Die Vertragsparteien benennen Prof. Dr. György Széll für die Universität Osnabrück und Prof. Dr. Walter Frantz für UNIJUI zu Beauftragten für die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.



Vertrag über Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Universidade Regional do
Noroeste do Estado do Rio Grande do Sul – UNIJUI

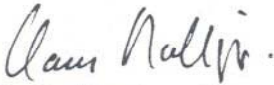
2

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und erneuert sich alle fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in portugiesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Universidade Regional do
Noroeste do Estado do Rio
Grande do Sul



Prof. Dr.-Ing. Claus
Rollinger
Präsident



Prof. Dr. Prof. Dr. Gilmar
Antonio Bedin
Rektor

Osnabrück, den 06.07.05

Ijuí, den

